

Allgemeine Geschäftsbedingungen

– nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der Hoffmann-Glas GmbH & Co. Glasgroßhandlung KG, Peine, sowie der Hoffmann-Glas GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Landsberg (im Weiteren Auftragnehmer) mit dem Auftraggeber als Handelspartner, soweit dieser Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB ist.
- 1.2. Dabei gelten die ergänzenden Bedingungen in Abschnitt B für Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen. Für Werkleistungen (Montagen, Inbetriebnahmen usw.), die von dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit dessen Lieferungen oder auch gesondert erbracht werden, gelten die ergänzenden Bestimmungen in Abschnitt C, sowie diesen Abschnitt ergänzend auch die Bedingungen in Abschnitt B.
- 1.3. Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B und VOB/C) in der jeweils aktuellen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird, sowie ergänzend die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit keine einschlägige Regelung der VOB vorliegt.
- 1.4. Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers eine Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

B. Ergänzende Bedingungen für Lieferungen und sonstige Leistungen

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen des Auftragnehmers sowie - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – im Internet enthaltene Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Aufträge werden für den Auftragnehmer erst bindend, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
- 2.2. Produktbeschreibungen und Produktblätter stellen – sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet – keine Garantien, sondern lediglich Beschaffenheitsangaben dar.
- 2.3. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, von diesen AGB abweichende mündliche Abreden zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantien.
- 2.4. Garantien von Herstellern gibt der Auftragnehmer ohne eigene Verpflichtung weiter.
- 2.5. Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus ergänzenden Lieferbedingungen, Katalogen und Preislisten. Soweit darin nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten.
- 2.6. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. Derartige Angaben, insbesondere auch solche über Leistungen und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte, sowie DIN-Normen, gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich erklärt. Technische Angaben fremder Hersteller zu von diesen hergestelltem oder von dem Auftraggeber in Lizenz produziertem Isolierglas (Schallschutz-, Wärmedämmwert, usw.) gelten als vereinbarte Beschaffenheit nur bei Abschluss einer ausdrücklichen Vereinbarung hierüber. Proben und Muster

gelten, soweit nicht anders vereinbart, als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farben.

- 2.7. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Auftraggeber nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
 - 2.8. Wünsche des Auftraggebers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung oder dem Zuschnitt noch nicht begonnen ist.
- ### 3. Beschaffenheit der Leistung, Toleranzen
- 3.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Vorgaben in der jeweils aktuellen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden, Fassung:
 - a) Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität für Systeme im Mehrscheiben- Isolierglas.
 - b) Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen.
 - c) Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von emailierten und siebbedruckten Gläsern.
 - d) Normen: Basisglas = EN 572/VSG = EN 14449 & EN 12543 ESG = EN 12150 12 & HST = EN 14179 / TVG EN 1863 1-2.
 - e) Normen: Flachglas im Bauwesen DIN 1249 Teil 11 / Isolierglas DIN 1279 / Beschichtung EN 1096.
 - f) DIN 1238 Spiegel aus silberbeschichtetem Spiegelglas.
 - g) Verglasungsrichtlinien für Sanco Mehrscheiben-Isolierglas.
 - h) Sanco Toleranzenhandbuch / Sanco Anwendungstechnische Informationen.
 - i) Richtlinien zum Umgang mit Mehrscheiben-Isolierglas.
 - 3.2. Im Falle von Widersprüchen geht das jeweils zuerst genannte Regelwerk den nachfolgenden vor.
- ### 4. Besondere Hinweise für Glasbestellungen
- 4.1. Prüfwerte (U-Werte und Rw-Werte) beziehen sich auf das Format von Prüfscheiben nach der entsprechend anzuwendenden DIN. Bei abweichenden Formaten und Kombinationen können sich die Werte ändern. Die U-Werte können auch nach DIN EN 673 ermittelt werden.
 - 4.2. Alle angegebenen Abmessungen mit Höchstwerten (auch diejenigen in den Preistabellen) betreffen lediglich fertigungstechnische Möglichkeiten. Entsprechend den sich jeweils bauseits ergebenden Lastannahmen gemäß DIN 1055 können auch bei kleineren Scheibenabmessungen stärkere Glasdicken notwendig werden. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den jeweils produktionstechnisch herstellbaren Höchstflächen in den jeweiligen Glasdicken und den tatsächlichen aus statischen Gründen erforderlichen Glasdicken.
 - 4.3. Die lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Kennzahlen sind nach den jeweils anzuwendenden DIN-Normen ermittelt und berechnet.
 - 4.4. Wird bei stark strukturierten Gläsern auf Wunsch des Auftraggebers die Struktur nach innen zum Scheibenzwischenraum (SZR) verarbeitet, kann im Randbereich des SZR fertigungsbedingt der Dichtstoff sichtbar werden. Im sichtbaren Bereich des Randverbundes (außerhalb der lichten Glasfläche) können bei Isolierglas am Glas und Abstandhalterrahmen fertigungsbedingte Merkmale erkennbar sein. Für Gläser dieser Verarbeitung besteht keine gesonderte Isolierglas-Garantie.
 - 4.5. Gußgläser und eingefärbte Gläser werden in handelsüblicher Qualität verarbeitet. Der Auftragnehmer gibt insoweit die Toleranzen der jeweiligen Herstellerwerke bzw. nach DIN 18361 weiter. Strukturierte Gußgläser sind in erhöhtem Maße bruchanfällig. Eingefärbte Gläser sind besonders bruchanfällig. Der Auftragnehmer empfiehlt daher – soweit technisch möglich – die Verwendung von Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG).

- 4.6. Alle bei Glaserzeugnissen verwendeten Materialien haben rohstoffbedingte Eigenfarben, welche mit zunehmender Dicke deutlicher werden können. Um die gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf Energieeinsparung zu erfüllen, werden beschichtete Gläser eingesetzt. Auch beschichtete Gläser haben eine Eigenfarbe. Diese Eigenfarbe kann in der Durchsicht und/oder in der Draufsicht unterschiedlich erkennbar sein. Schwankungen des Farbeindrucks sind aufgrund des Eisenoxidgehalts des Glases, des Beschichtungsprozesses, der Beschichtung sowie durch Veränderungen der Glasdicken und des Scheibenaufbaus möglich und nicht zu vermeiden.
- 4.7. Isolierglas soll nach Möglichkeit nicht im Freien gelagert werden, andernfalls sind vom Auftraggeber Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse (insbesondere Hitze und Feuchtigkeit) zu treffen. Der Einsatz von Schrumpffolie gewährleistet nicht, dass Hitzesprünge in jedem Fall ausgeschlossen sind. Der Einsatz von Schrumpffolie muss durch den Auftraggeber explizit beauftragt werden. Die Wahrscheinlichkeit von Hitzesprünge wird dadurch lediglich reduziert, jedoch nicht ausgeschlossen. Durch Hitzesprünge herbeigeführte Schäden hat der Auftraggeber zu tragen, es sei denn, der Schaden ist durch eine unsachgemäße Behandlung durch den Auftragnehmer verursacht worden. Hat der Auftragnehmer auftragsgemäß Bauleistungen zu erbringen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen geeigneten Lagerplatz für die Glaszwischenlagerung zur Verfügung zu stellen.
- 4.8. Die bei der Verglasung verwendeten Materialien, wie z. B. Verglasungsdichtstoffe und Verglasungsklötze, müssen mit dem in Kontakt kommenden Material der Verglasungseinheit, wie z. B. Isolierglasrandverbund oder Zwischenlagen von Verbundgläsern, verträglich sein, um die Lebensdauer und Optik der Verglasungseinheit nicht zu beeinträchtigen.
- 4.9. Soweit der Auftraggeber eine bestimmte statische Vordimensionierung wünscht, hat dieser den Auftragnehmer in der Anfrage bzw. Bestellung gesondert zu informieren und zusätzlich schriftliche Angaben zur Geländehöhe über NN, Verglasungshöhe über Gelände, Gebäudeform, Dachneigung bei Überkopferverglasungen, Schneelastzone und Art der Auflagerung sowie etwaige zusätzliche Belastungsangaben zu machen. Anderenfalls erfolgt die Lieferung in der handels- und branchenüblichen Ausführung. Diese Vordimensionierung ist lediglich eine Glasdickenempfehlung, insbesondere ist dies keine Planungsleistung! Sofern keine gesonderten Vereinbarungen geschlossen werden, ist für die statische Dimensionierung allein der Auftraggeber verantwortlich. Für eine zulässige Statik ist ausschließlich ein anerkanntes Statikbüro zuständig.
- 4.10. Das Flächenmaß zur Preisberechnung von Glasscheiben wird gemäß DIN 18361 Verglasungsarbeiten ermittelt. Breite und Höhe der Oberfläche werden dabei auf ein durch die Zahl 3 teilbares volles cm-Maß aufgerundet.
- 4.11. Bestimmte Eigenschaften von Glas sind durch den Rohstoff physikalisch bedingt und stellen keinen Mangel dar, so z. B. Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas, Doppelscheibeneffekt, Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas, Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas, Benetzbarkeit von Glasoberflächen.
- 4.12. Mit zunehmender Einbauhöhe und abnehmendem Außendruck verändert sich Isolierglas, es wird bikonvex. Neben den optischen Einflüssen, wie dem Doppelscheibeneffekt sind Glasbruchrisiko und außergewöhnliche Belastung des Randverbundes gegeben. Dies gilt insbesondere für Isolierglas-Einheiten, deren Einbauort mehr als 600 m über dem Fertigungsort liegt. In besonderem Maß erforderlich ist dies weiterhin bei hochabsorbierenden Gläsern, großen Scheibenzwischenräumen und langen schmalen Isoliergläsern, besonders dann, wenn die kurze Kante weniger als etwa 50 cm beträgt.
- 4.13. Für besondere Anwendungsbereiche (z. B. Wintergartenkonstruktionen, Stufenscheiben), bei denen eine dauerhafte Abdeckung des Randverbundes der Isolierglas-Einheit nicht gewährleistet ist, ist die Verwendung von Isolierglas mit UV-beständigem Randverbund zwingend erforderlich.
- 4.14. In kleinformatigen Isolierglas-Einheiten (Kantenlänge < 50 cm) können Druckänderungen nicht durch Scheibendeformation abgebaut werden (Risiko von Glasbruch). Bei einem SZR > 16 mm und einem ungünstigen Seitenverhältnis empfiehlt es sich bei Isolierglas, grundsätzlich die dünnere Scheibe in ESG auszuführen. Dies gilt insbesondere für Dreifach-Isolierglas.
- 4.15. Bei Verwendung von Isolierglas mit innenliegenden Sprossen ist zu berücksichtigen: Durch Umgebungseinflüsse (z. B. Doppelscheibeneffekt) sowie durch Erschütterungen oder manuell angeregte Schwingungen können zeitweilig bei Sprossen Klappergeräusche entstehen. Sichtbare Sägeschnitte und geringfügige Farbablösungen im Schnittbereich sind herstellungsbedingt. Abweichungen von der Rechtwinkligkeit innerhalb der Feldeinteilung sind unter Berücksichtigung der Fertigungs- und Einbautoleranzen und des Gesamteindrucks zu beurteilen. Auswirkungen aus temperaturbedingten Längenänderungen bei Sprossen im Scheibenzwischenraum können grundsätzlich nicht vermieden werden.
- 4.16. Bei allen Bleiverglasungen können gelegentlich Berührungspunkte entstehen und im SZR leichte Klappergeräusche auftreten; dies ist herstellungsbedingt und stellt keinen Mangel dar.
- 4.17. Maßgeblich für die visuelle Qualität von Isolierglas ist die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen“ in der jeweils neuesten Ausgabe, die über die Homepage www.hoffmannglasgruppe.de abgerufen werden kann und die der Auftragnehmer auf Wunsch jederzeit übermittelt.
- 5. Lieferfristen und Verzug**
- 5.1. Die Einhaltung einer Lieferfrist setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, insbesondere sämtliche vom Auftraggeber zu liefernde Spezifikationen, Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, rechtzeitig eingegangen und Mitwirkungsleistungen oder Anzahlungen erbracht sind. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber mit seinen Vertragspflichten in Verzug ist.
- 5.2. Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.
- 5.3. Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich von erheblichem Einfluss auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern des Auftragnehmers eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mit. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Erklärung verlangen, ob dieser zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern wird. Erklärt sich der Auftragnehmer nicht unverzüglich, kann der Auftraggeber zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 5.4. Der Auftragnehmer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden der Vorlieferanten des Auftragnehmers hat dieser nicht einzustehen. Eventuelle Ersatzansprüche wird der Auftragnehmer an den Auftraggeber abtreten.
- 5.5. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers hin innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob der Auftraggeber weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Verträge zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- 6. Versand, Gefahrübergang, Verpackung**
- 6.1. Soweit der Auftragnehmer mit der Auslieferung bzw. dem Versand beauftragt wird, sind Versandweg und -mittel dessen Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten.
- 6.2. Die Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen ab Lager bzw. ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Auftraggeber, vom Hersteller oder vom Auftragnehmer beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferung mit Fahrzeugen des Auftragnehmers geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.
- 6.3. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder durch dessen Verschulden verzögert, so lagert die Ware auf seine Kosten und Gefahr. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

- 6.4. Bei Transport mit eigenem Fahrzeug oder Fremdfahrzeugen gilt die Übergabe der Ware spätestens als erfolgt, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist.
- 6.5. Der Auftraggeber hat für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bei Anlieferung zeitnah entladen werden kann. Wartezeiten werden gesondert berechnet. Wenn bei Anlieferung von Ware niemand vor Ort ist, gestattet der Auftraggeber, die Ware auf dessen Gelände, ersatzweise an der Baustelle, an geeigneter Stelle abzustellen.
- 6.6. Verlangt der Auftraggeber in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen zusätzliche Leistungen beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzhilfe, so wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung hierbei bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung, die Mitarbeiter des Auftragnehmers handeln im alleinigen Auftrag des Auftraggebers. Hierbei an der Ware oder sonstig verursachte Schäden gehen daher zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.7. Bei Abholung von Ware von der Lieferstelle obliegen dem Auftraggeber bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Gefahrguttransports.
- 6.8. Mehrwegverpackungen/Glastransportgestelle werden dem Auftraggeber nur leihweise zur Verfügung gestellt. Für Lieferungen mit Mehrweggestellen gelten die Regelungen in Ziffer 10 und Ziffer 11.
- 7. Preise und Zahlung**
- 7.1. Die Preise gelten ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht- und sonstiger Kosten für Versand, Verpackung, Zwischenlagerung, Mautkosten, Energiekostenzuschlag sowie Mehrwertsteuer.
- 7.2. Bei den Preiskalkulationen setzt der Auftragnehmer voraus, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und der Auftragnehmer Leistungen in einem Zug – ohne Behinderung – erbringen kann. Die Angebote des Auftragnehmers basieren auf der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- 7.3. Soll die Lieferung oder Leistung vier Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung von Kosten, Löhnen u. ä. über den Preis neu zu verhandeln.
- 7.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn dessen Leistung ohne eigenes Verschulden über den vereinbarten Zeitraum hinaus verzögert wird.
- 7.5. Wird vom Auftraggeber im Rahmen einer Anlieferung Altglas zur Entsorgung abgegeben oder auf den (freigemeldeten) Gestellen (vgl. Ziff. 11.1.) des Auftragnehmers zur Abholung und Entsorgung deponiert, berechnet der Auftragnehmer hierfür angemessene Gebühren. Voraussetzung für die Entsorgung des auf den Mehrweg-Gestellen vom Auftraggeber deponierten Altglas ist, dass das Altglas auf den Mehrweg-Gestellen ordnungsgemäß gesichert ist.
- 7.6. Die in den Rechnungen des Auftragnehmers ausgewiesenen Kaufpreisforderungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung wirksam getroffen wurde oder auf der Rechnung entsprechende Zahlungsfristen angegeben sind. Zahlungen müssen bargeldlos mit Überweisung erfolgen. Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldenposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt.
- 7.7. Verzugszinsen werden mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Ware, die der Auftraggeber im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung vom Auftragnehmer bezieht, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen vom Auftragnehmer in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten durch den Auftraggeber, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Auftragnehmer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 8.3. Wird die Vorbehaltsware durch den Auftraggeber mit anderen Waren verbunden, so steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits zum Zeitpunkt des Vertragschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für den Auftragnehmer unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1.
- 8.4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu dessen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Ziffer 8.5. und 8.6. auf den Auftragnehmer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder Schiff.
- 8.5. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, einschließlich eventueller Rechte aus dem Bauhandwerkersicherungsgesetz, werden schon jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Sie dient in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 650f BGB. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht vom Auftragnehmer gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Auftragnehmer Miteigentumsanteile gem. Abs. 8.3. hat, wird ihm ein seinem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 8.6. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben dem Auftragnehmer ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Auftragnehmer unterrichtet – sofern dieser das nicht selbst tut – und dem Auftragnehmer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, was ggf. die Nennung der Namen und Anschriften von Schuldnern und Baustellen beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Auftraggeber in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Auftraggeber nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dieser dem Auftragnehmer dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort vom Auftraggeber unterhaltenen Konten anzeigt und der Facto-

- ring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung des Auftragnehmers übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung des Auftragnehmers sofort fällig.
- 8.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers die dem Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten nach dessen Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.
- 9. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung**
- 9.1. Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haftet der Auftragnehmer nur wie folgt: Wegen der besonderen Eigenschaften der Ware des Auftragnehmers und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Er hat zur ordnungsgemäßen Untersuchung bei vom Auftragnehmer verpackter Ware die Verpackung zu entfernen. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien sind unverzüglich, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. §§ 377 HGB bleiben unberührt. Bei einem Einbau in Kenntnis der Beanstandung erlischt jeder Gewährleistungsanspruch. Ausbau- und Austauschkosten nach Einbau unter Missachtung der Untersuchungs- und Rügepflicht werden vom Auftraggeber generell nicht übernommen/erstattet. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen sind – sofern keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt – im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt. Die Einhaltung von DIN-Normen kann, sofern die Lieferung des Auftragnehmers mangelfrei ist und nichts anderes vereinbart wurde, nicht beanstandet werden.
- 9.2. Stellt der Auftraggeber Mängel an der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt, bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Auftraggebers beauftragten Sachverständigen erfolgt ist.
- 9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf Verlangen des Auftragnehmers den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.
- 9.4. Physikalische Eigenschaften der Produkte des Auftragnehmers sind nicht reklamationsfähig, so z. B.
- a) Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas,
 - b) Reflexionsverzerrungen,
 - c) Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse,
 - d) Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas,
 - e) Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte,
 - f) Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG),
 - g) Klappergeräusche bei Sprossen (durch Umgebungseinflüsse sowie durch Erschütterungen oder manuell angeregte Schwingungen können zeitweilig bei Sprossen Klappergeräusche entstehen),
 - h) Glasbruch durch Schlagschatten, Hitzestau
- 9.5. Bei Stufenisolierglas, bei der die längere Scheibe zum Scheibenzwischenraum beschichtet ist, kann die Fläche des Glasüberstandes entschichtet werden. Es treten an dieser Stelle in jedem Fall Verfärbungen auf. Die rückständige Metalloxydschicht löst sich vom Glas. Dies ist technisch-physikalisch bedingt und daher kein Reklamationsgrund.
- Bei Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) kann es in Einzelfällen zu Spontanbrüchen kommen. Der Auftragnehmer empfiehlt daher die Verwendung von ESG-H, bei dem das Restrisiko solcher Spontanbrüche durch die zusätzliche Heißlagerung (Heat-Soak-Test) reduziert, aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Der Auftragnehmer schließt, da nicht durch ihn beeinflussbar, jegliche Ansprüche hierfür aus. Je nach Verwendungszweck kann der Einsatz anderer Glasarten (z. B. Verbundsicherheitsglas) sinnvoll sein. Für die Mängelhaftung des Auftragnehmers und die damit verbundene Qualitäts- und Fehlerbeurteilung gelten alle einschlägigen DIN-Normen, allgemeine Richtlinien und Herstellerrichtlinien jeweils in der bei Angebotserteilung gültigen Fassung; siehe dazu auch Ziffer 3. dieser AGB, falls kein Angebot vorliegt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Für Mängel, die auf Nichtbeachtung dieser Vorschriften zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht.
- 9.6. Der Auftragnehmer übernimmt ferner keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht vom Auftragnehmer vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.
- 9.7. Bei berechtigten Beanstandungen obliegt es dem Auftragnehmer, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und den berechtigten Interessen des Auftraggebers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Falls der Mangel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bzw. Kosten zu beseitigen ist, ist der Auftragnehmer – soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist – berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Ein unverhältnismäßiger Aufwand liegt insbesondere dann vor, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung der Ware oder die Aus- und Einbaukosten 150 % des Wertes einer mangelfreien Ware übersteigen. Dies gilt nicht, wenn Endabnehmer der unveränderten Ware ein Verbraucher ist. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Umfang der Erstattung der Ein- und Ausbaubkosten auf 150 % des Wertes einer mangelfreien Ware zu begrenzen. Bei geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- 9.8. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten sind vom Auftragnehmer nicht zu tragen, soweit sie darauf beruhen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als dem Ort der beruflichen Tätigkeit oder gewerblichen Niederlassung des Auftraggebers gebracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Rückgriffsansprüche gem. §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.
- 9.9. Rückgriffsansprüche gem. §§ 445a, 445b BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Auftraggeber berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.
- 9.10. Sachmängelansprüche für vom Auftragnehmer gelieferte neue Sachen verjähren in 12 Monaten, bei gebrauchten Sachen ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 9.11. Kann der Auftraggeber infolge Verjährungseintritts keine Ansprüche mehr auf Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels verlangen, können Schadensersatzansprüche hierauf nicht mehr gestützt werden. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels zu einer Zeit verletzt hat, als der Anspruch des Auftraggebers noch nicht verjährt war. Für hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.12. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.13. Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 20. (Haftung für Schäden).

9.14. Kundeneigene Ware zur Weiterverarbeitung behandelt der Auftragnehmer sorgsam wie seine eigene. Das Risiko für Bruch, Kratzer oder Fehlproduktion bleibt beim Besteller. Im Falle einer erforderlichen Neuproduktion ist die Ware erneut kostenfrei zu stellen. Der Auftragnehmer behält sich vor, nach Wareneingangsprüfung eine Weiterverarbeitung abzulehnen.

10. Lieferung mit Mehrweg-Gestellen

- 10.1. Der Auftraggeber liefert die Ware regelmäßig auf Mehrweg-Gestellen.
- 10.2. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der Mehrweg-Gestelle und überlässt diese dem Auftraggeber nur zeitweise.
- 10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle dem Auftragnehmer am Ort der ursprünglichen Auslieferung gem. Ziff. 11.1. freizumelden und frei von Schäden zurückzugeben.
- 10.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle bis zum vereinbarten Abholtermin gegen Beschädigungen und Abhandenkommen zu schützen.
- 10.5. Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis darüber, dass er seiner Rückgabepflicht nachgekommen ist.

11. Rückgabe und Verlust von Mehrweg-Gestellen

- 11.1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Rückgabe der Mehrweg-Gestelle spätestens innerhalb von 49 (neunundvierzig) Kalendertagen ab Warenlieferung schriftlich per E-Mail oder über den QR-Code am Gestell anzuzeigen und die Mehrweg-Gestelle zur Abholung freizuschaffen und bereitzustellen (Rückgabe).
- 11.2. Gibt der Auftraggeber die Mehrweg-Gestelle nicht innerhalb von 49 (neunundvierzig) Kalendertagen ab Warenlieferung gem. der vorstehenden Ziff. 11.1. zurück, ist er zur Zahlung einer Gebühr in Höhe von 2,50 Euro pro Mehrweg-Gestell (unabhängig von seiner Art und Größe) und jeden weiteren Kalendertag verpflichtet. Die maximale Gesamthöhe dieser Gebühren („Maximal-Gebühr“) ist der Höhe nach auf die jeweiligen Beträge gem. Ziff. 11.3 a) bis c) beschränkt. Dem Auftragnehmer bleibt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes vorbehalten. Der maximale Berechnungszeitraum beträgt 365 Kalendertage. Nach Ablauf dieses Zeitraums behalten wir uns vor, eine anteilige Berechnung des verlustigen Gestells vorzunehmen.
- 11.3. Kommt dem Auftraggeber ein Mehrweg-Gestell abhanden oder gibt er dieses nicht oder in einem stark beschädigten Zustand (d.h. ein Totalschaden vorliegt und daher ein akutes Risiko besteht, dass Glas aufgrund der Beschädigung des Mehrweg-Gestells nicht mehr mängelfrei und sicher transportiert werden kann) zurück, hat er dem Auftragnehmer Kosten in folgender Höhe zu ersetzen:

a) für A-Gestell/L-Gestell mittel:	550,00 Euro
b) für A-Gestell/L-Gestell groß:	700,00 Euro
c) für A-Gestell/L-Gestell übergroß:	900,00 Euro.

Dem Auftragnehmer bleibt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes vorbehalten.
- 11.4. Im Falle des Abhandenkommens und der Beschädigung gilt Ziff. 11.3. nicht, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Abhandenkommens bzw. der Beschädigung nicht mehr die Pflicht gem. Ziffer 10.4 hatte, die Mehrweg-Gestelle gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu schützen.
- 11.5. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehenden Kosten entstanden ist.
- 11.6. Hat der Auftraggeber Mehrweg-Gestelle fälschlicherweise abholbereit gemeldet (nicht transportsicher, nicht zugänglich, oder nicht an der angegebenen Anschrift), ist der Auftragnehmer berechtigt, zusätzliche Kosten für den durch die falsche Freimeldung entstandenen Mehraufwand zu verlangen.

C. Ergänzende Bedingungen für Werkleistungen

12. Leistungsumfang

Art und Umfang der Werkleistung ergeben sich aus den zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber getroffenen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich der dazugehörigen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsführer oder Prokuristen des Auftragnehmers.

13. Fristen

- 13.1. Die Einhaltung vertraglicher Fristen setzt voraus, dass der Auftraggeber die erforderlichen Vorarbeiten erbracht hat. Kann ein Montagetermin durch Verzögerung des Baufortschritts nicht eingehalten werden, muss eine neue Terminvereinbarung getroffen werden.
- 13.2. Der Auftragnehmer gerät nicht in Verzug, solange eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist nicht fruchtlos verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn es ausdrücklich schriftlich beauftragt worden ist.

14. Vergütung

- 14.1. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet der Auftragnehmer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Stundenlöhne und Fahrtkostenansätze sowie Rüstzeiten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Angefangene Stunden werden anteilmäßig berechnet.
- 14.2. Mehrkosten von Montage und Inbetriebnahme, die darauf zurückzuführen sind, dass die baulichen Voraussetzungen oder bauseitig zu erbringenden notwendigen Vorleistungen nicht gegeben sind, werden gesondert berechnet. Gleiches gilt für unvorhergesehene Unterbrechungen infolge baulicher Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

15. Sonstiges

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

D. Ergänzende Bestimmungen für Einsatzhilfe

16. Leistungsbeschreibung

- 16.1. Einsatzhilfe ist eine Zusatzleistung des Auftragnehmers im Rahmen der Glaslieferungen zu einem Bauvorhaben.
- 16.2. Hierbei stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen einer Dienstleistung eine Saugbatterie bis max. 700 kg Saugleistung, einen Kran und einen Kranfahrer zur Verfügung. Der Kranfahrer krant die Scheibe nach Anweisung des Auftraggebers bis vor den Rahmen. Der Auftragnehmer schuldet nicht den erfolgreichen Einsatz des Glases.
- 16.3. Der Auftragnehmer leistet Einsatzhilfe grundsätzlich nur für den Fall, dass er das einzusetzende Glas selber stellt. Reine Einsatzhilfe für nicht vom Auftragnehmer gestelltes Glas leistet der Auftragnehmer nur nach gesonderter Vereinbarung.

17. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- 17.1. Der Auftraggeber hat die Örtlichkeit der Einsatzhilfe auf Machbarkeit/ Durchführbarkeit im Voraus zu prüfen.
- 17.2. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass
 - a) der Untergrund für den Kran fest genug ist;
 - b) der Auftragnehmer nah genug an den Einsatzort herankommt;
 - c) eventuelle baurechtliche Sondergenehmigungen vorliegen.
- 17.3. Der Auftraggeber muss Einsatzhilfen und deren Anfangstermine sowie die ungefähre Dauer der Einsatzhilfe beim Auftragnehmer mindestens drei Tage im Voraus anmelden.
- 17.4. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Lieferung über Gestell oder Seitenreiff auszuführen. Im Falle einer Anlieferung über Seitenreiff muss der Auftraggeber bauseits ggf. für eine fachgerechte Zwischenlagerung der Scheibe sorgen.
- 17.5. Der Auftraggeber kann Einsatzhilfe nur an Werktagen Montag bis Freitag zwischen ca. 8.00 Uhr und 14.00 Uhr für eine Zeit von ca. max. 1,0 Stunden im Rahmen einer Tour buchen. Darüberhinausgehende Wünsche und Zeiten sind nur nach vorheriger Absprache möglich und bedürfen gesonderter Kalkulation bzw. Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer geht von einer max. Obergrenze von 4 Stunden/Tag aus. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer eine realistische Zeiteinschätzung für den Einsatz angeben. Bei massiver Überschreitung der o.g. Zeiten behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Hilfe abzubrechen.

18. Vergütung

Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein Stundensatz von 175 Euro/Std. netto für Saugbatterien bis 700 kg von Beginn bis zum Schluss der Einsatzhilfe. Die Stunden vor Ort sind vom Auftraggeber und vom Fahrer des Auftragnehmers schriftlich zu quittieren.

19. Entsorgung von ausgeglastem Glas

- 19.1. Die Entsorgung von ausgeglastem Glas übernimmt der Auftragnehmer nur nach vorheriger Absprache. Das zu entsorgende Glas muss dabei – außer eventuellem Kitt, Versiegelung etc. – sauber sein und sich in einem gesicherten und transportfähigen Zustand befinden.
- 19.2. Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein Entsorgungssatz von 150 Euro / Tonne. Nennt der Auftraggeber dem Auftragnehmer kein Gewicht, so schätzt der Auftragnehmer das Gewicht. Für Schauwfenster größer als ca. 8 m² muss der Auftragnehmer wegen erhöhten Sonderaufwandes 15 Euro/m² netto in Rechnung stellen.

E. Gemeinsame Schlussbestimmungen

20. Haftung für Schäden

- 20.1. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 20.2. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dem Auftragnehmer kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.
- 20.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

21. Verjährung

- 21.1. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Bei der Lieferung von gebrauchten Sachen ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

- 21.2. Die Regelungen in Ziff. 21.1. gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbesondere bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Garantie. Liefert der Auftragnehmer Bauwerke oder Sachen für Bauwerke i.S.v. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder erbringt der Auftragnehmer die Leistung an einem Bauwerk und verursacht dieser dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten die gesetzlichen Fristen. Für Schadensersatzansprüche gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

22. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 22.1. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, es sei denn, dass es sich um Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis handelt. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln und sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.
- 22.2. Der Auftraggeber wird hiermit davon informiert, dass der Auftragnehmer die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 23.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 23.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen, die zur Anwendung anderen als deutschen Rechts führen würden.

Stand: 02. Oktober 2023

Hoffmann-Glas GmbH & Co. Glasgroßhandlung KG

31228 Peine
Max-Otto-Hoffmann-Str. 1
Telefon (05171) 291-0
Telefax (05171) 291-11
info@hoffmannglasgruppe.de
www.hoffmannglasgruppe.de

Hoffmann-Glas GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

06188 Landsberg OT Peißen
Gewerbehof 3
Telefon (0345) 57 009-0
Telefax (0345) 57 009-19
halle@hoffmannglasgruppe.de